



**GEMEINDE
SULGEN**

Reglement für einen Fonds aus Erbschaften, Legaten und Schenkungen

1. Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Einleitung	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Ausnahmefälle	1
Art. 4	Gesuch	1
Art. 5	Zuständigkeit	1
Art. 6	Kompetenzen	2
Art. 7	Rechnungsführung	
	Verzinsung	
	Revision	2
Art. 8	Auflösung	2

Art. 1
Einleitung

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche Erbschaften, Legate und Schenkungen mit oder ohne Zweckbestimmung, welche die Gemeinde Sulgen bereits erhalten hat oder in Zukunft erhalten wird.

² Diese Beträge werden einem «Fonds aus Erbschaften, Legaten und Schenkungen» zugeführt (in der Folge «Fonds» genannt).

Art. 2
Zweck

¹ Mit dem Fonds können Einzelbeträge in den folgenden Bereichen gesprochen werden: Soziales, Bildung, Gesundheit, Kultur, Sport, Natur, Umwelt, Frühförderung und berufliche Jungförderung.

² Es werden lediglich Projekte mit einem gemeinnützigen Zweck oder Einzelunterstützungen, welche einen direkten Bezug zur Gemeinde Sulgen haben, unterstützt. Dies ist gegeben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Die Trägerschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Sulgen.
- Die Schlüsselperson im Projekt hat ihren Hauptwohnsitz in Sulgen.
- Das Projekt behandelt ein Sulger Thema oder findet in Sulgen statt.
- Personen, welche von Einzelunterstützungen profitieren, müssen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sulgen haben.

³ Keine Beträge werden in der Regel ausgerichtet an:

- Wiederkehrende Projekte.
- Projekte, die bereits anderweitig von der Gemeinde Sulgen unterstützt werden.

Art. 3
Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen, aber mit fundierten Begründungen, können auch Projekte mit einem gemeinnützigen Zweck aus der Region AachThurLand, mit einem Bezug zur Gemeinde Sulgen unterstützt werden.

Art. 4
Gesuch

Das Gesuch ist schriftlich mit einem Projektbeschrieb, Details zu Budget und Finanzierung, Angabe des gewünschten Betrages sowie notwendigen Beilagen einzureichen.

Art. 5
Zuständigkeit Für die korrekte Verwendung des Fonds ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 6
Kompetenzen ¹ Über Beiträge bis max. Fr. 2'000.– pro Fall entscheidet der Gemeindepräsident.

² Über höhere Beiträge befindet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzbefugnisse gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Sulgen.

³ Gegen die Entscheide des Gemeindepräsidenten bzw. des Gemeinderates sind keine Rechtsmittel möglich.

Art. 7
Rechnungsführung
Verzinsung
Revision ¹ Der Fonds wird in der Bilanz der Gemeinde Sulgen unter den Fonds im Eigenkapital (Konto 2910) ausgewiesen.

² Der Fonds muss einen positiven Saldo aufweisen.

³ Der Fonds wird nicht verzinst.

⁴ Die Prüfung des Fonds erfolgt zusammen mit der Revision der Jahresrechnung der Gemeinde Sulgen.

Art. 8
Auflösung Über eine Auflösung des Fonds befindet die Gemeindeversammlung.

Von der Gemeindeversammlung am 30.06.2020 genehmigt und rückwirkend per 1.1.2020 in Kraft gesetzt.

FÜR DEN GEMEINDERAT
Der Gemeindepräsident:



Andreas Opprecht

Der Gemeindeschreiber:



Walter Senn